

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8312 –**

Leistungsniveau der Rente bei der gesetzlichen Rentenversicherung und der so genannten Riesterrente

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat mit Bundestagsdrucksache 16/8016 auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Leistungsniveau der gesetzlichen Altersrente und der Riesterrente geantwortet. Hinsichtlich der prognostizierten Erträge aus der Riesterrente ergeben sich Zweifel an der Realitätsnähe der von der Bundesregierung formulierten Annahmen. Teilweise sind auch die Berechnungsverfahren anzuzweifeln. So wird die Riesterprämie rechnerisch auf einen falschen Zeitpunkt bezogen (BE t statt BE t-1). Die Riesterprämien werden aber faktisch zum 31. Dezember oder noch später gezahlt; damit verschiebt sich aber auch der Zinseszinsseffekt um mindestens ein Jahr. Im Ergebnis liegt damit die Berechnung des Kapitalstocks um 1 780 Euro zu hoch. Konstatiert man weiter, dass die Verwaltungskosten bei Lebensversicherungen bei ca. 15 Prozent und nicht wie angenommen bei 10 Prozent der eingezahlten Beträge liegen, so sinkt der Kapitalstock weiter. Auch die Annahme, dass eine Verzinsung von 4 Prozent realisiert werden kann, erscheint aktuell unplausibel: der Garantiezins liegt Anfang 2008 bei 2,25 Prozent. Es ist in der Summe daher davon auszugehen, dass das zukünftige Gesamtversorgungsniveau vor Steuern von der Bundesregierung erheblich überschätzt wird.

Teilweise stehen aus der genannten Kleinen Anfrage (Bundestagsdrucksache 16/7829) noch Antworten aus, um deren Nachlieferung gebeten wird. Insbesondere weigert sich die Bundesregierung Auskünfte zum Verhältnis des Rentenniveaus zur Grundsicherung im Jahr 2030 zu geben. Zuverlässige Quellen wie der 5. Bericht der Altenkommission sind da auskunftsfreudiger. Wörtlich heißt es dort: „Geht man davon aus, dass zur Armutsvermeidung etwa weiterhin eine Rente in Höhe von 40 Prozent des durchschnittlichen Nettoentgeltes angemessen ist, dann brauchte ein Durchschnittsverdiener rund 35 Beitragsjahre, um eine Rente gerade in Höhe z. B. einer armutsvermeidenden bedarfsorientierten Grundsicherung zu erhalten“ (S. 214). Bezogen auf das derzeitige Grundsicherungsniveau schreibt auch der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 2007/2008 wörtlich: „Bis zum Jahr 2030 wird nach aktuellen Berechnungen der Deutschen Rentenversicherung das Nettorentenniveau vor

Steuern von derzeit 52,7 Prozent auf 43,8 Prozent sinken. Bezogen auf das heutige Grundsicherungsniveau würde man dann 30 Entgeltpunkte für eine Rente in dieser Höhe benötigen“ (S. 194).

Gleichzeitig stellen sich neue Fragen, die sich insbesondere auf einen Vergleich der Effizienz von gesetzlicher und privater Alterssicherung, auf die angenommene Verbreitung der Riesterrente sowie die damit verbundenen Kosten für den Staatshaushalt richten.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die bei der Berechnung der Riester-Renten verwendeten Annahmen der Bundesregierung sind sachlich begründet und angemessen. Der in der Vorbemerkung der Fragesteller angeführte Höchstrechnungszins („Garantiezins“) besagt nichts über die tatsächliche Entwicklung der Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen. Die Reinverzinsung der Kapitalanlagen lag im Durchschnitt der Jahre 1998 bis 2006 um rund 2,5 Prozentpunkte höher als der Höchstrechnungszins. Zu näheren Ausführungen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort zur Kleinen Anfrage „Aussagen zu Modellrechnungen zur Armutsfestigkeit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und so genannter Riester-Rente“ (Bundestagsdrucksache 16/8297) verwiesen.

In der Lebensversicherungsbranche insgesamt betragen die Verwaltungsaufwendungen 2006, gemessen an den gebuchten Brutto-Beiträgen, 3,0 Prozent (GDV Jahrbuch 2007, S. 80). Hinzu kommen noch Abschlusskosten (im Jahr 2006 in Höhe von 4,9 Prozent der Beitragssumme des Neugeschäfts), die schwerpunktmäßig in der Anfangszeit der Verträge anfallen, sowie Aufwendungen für die Kapitalanlage, die allerdings in der Kennzahl „Reinverzinsung der Kapitalanlagen“ bereits enthalten sind. Entsprechende Angaben nur für Riester-Rentenverträge liegen der Bundesregierung nicht vor.

Bei den Vorausberechnungen der Bundesregierung zur Höhe der Riester-Rente handelt es sich um idealtypische und notwendigerweise vereinfachende Modellrechnungen. Sie können nicht die verschiedenen Kostenmodelle der in der Realität verfügbaren Angebote wiedergeben. Darüber hinaus bestehen hinsichtlich der Anbieter und Produkte Unterschiede in Bezug auf die Höhe der Kosten und Kapitalverzinsung. Nicht zuletzt auch wegen der Länge des Berechnungszeitraums ist somit eine gewisse Bandbreite möglicher Entwicklungen gegeben. Deshalb ist auch der Einfluss unterschiedlicher unterjähriger Berechnungsmöglichkeiten der Einzahlungen von untergeordneter Bedeutung. Kosten und Verzinsung müssen zudem immer zusammen betrachtet werden, da beide Faktoren gemeinsam die Höhe des gebildeten Kapitals bestimmen. Die Bundesregierung hält daher ihre Berechnungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Annahmen zur Verzinsung und zu den Verwaltungskosten, für geeignet, um die Vielzahl der Riester-Produkte modellhaft und idealtypischerweise angemessen abzubilden.

1. Welche Annahmen liegen der im Rentenversicherungsbericht zitierten Prognose (B 8, S. 39) zu Grunde?

Insbesondere:

- a) Von welcher Entwicklung der Abgabenquote der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 154 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geht die Bundesregierung für den Zeitraum 2002 bis 2030 aus (bitte einzeln ausweisen: Steuerquote, Sozialversicherungsbeitragsquote und Riesterprämienquote)?

Die Abgabenquote der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 154 SGB VI für den Vorausberechnungszeitraum des Rentenversicherungsberichts ist in der Antwort auf Frage 1 in der Drucksache 16/8016 dargestellt. Wie dort ausgeführt, bildet diese Quote die im Durchschnitt zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ab und beinhaltet somit auch die Beiträge zu Riester-Renten, die gemäß den europäischen Vorschriften zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) als Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer zu buchen sind. Eine „Steuerquote“ und eine „Riester-Prämienquote“ sind für die Berechnungen im Rentenversicherungsbericht nicht erforderlich und liegen auch nicht vor. Ebenso ist in den Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts eine explizite Modellierung der Verbreitung, Ausschöpfung oder anderer Ausprägungen der Inanspruchnahme der Riester-Rente nicht erforderlich. Langfristige Annahmen dazu werden daher von der Bundesregierung auch nicht erstellt.

- b) Welcher Sozialversicherungsbeitrag für Rentner und Rentnerinnen wird für die Jahre 2002 bis 2030 unterstellt (jährlich)?

Für die Vorausberechnungen wird ab dem Jahr 2008 ein konstanter Beitragssatz zur Krankenversicherung in Höhe von 14,0 Prozent zuzüglich Sonderbeitrag in Höhe von 0,9 Prozent angenommen. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt zum 1. Juli 2008 von 1,7 Prozent auf 1,95 Prozent. Bis zum Ende des Vorausberechnungszeitraums im Jahr 2021 wird entsprechend der Vorgehensweise der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ (Rürup-Kommission) aus dem Jahr 2003 ein Anstieg um 0,4 Prozentpunkte unterstellt.

- c) Welche gesamtwirtschaftliche Riesterquote der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten unterstellt die Bundesregierung 2002 bis 2030 (jährlich)?

Dabei bitte separat ausführen: „riesternde“ Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten im Verhältnis zur Zahl aller förderberechtigten Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten sowie Ausschöpfung der Förderquote bei den „riesternden“ Arbeiterinnen, Arbeitern und Angestellten (volle Förderung/anteilige Förderung)?

- d) Wie hoch ist der Anteil derjenigen, die bei einem Mindesteigenbeitrag von 60 Euro die maximale Grundzulage bzw. die maximale Kinderzulage erhalten?

Wie in der Antwort zu Frage 1a ausgeführt, liegen entsprechende Angaben nicht vor.

- e) Wie hoch sind die Verwaltungskosten bei einer Riesterrente in der Auszahlungsphase?

Verwaltungskosten für die Auszahlungsphase werden nicht explizit abgebildet. In den Berechnungen werden vereinfachend pauschale Verwaltungskosten auf die jährlich zu zahlenden Prämien in der Einzahlungsphase in Höhe von 10 Prozent unterstellt. Von unterschiedlichen Kostenarten wird damit abstrahiert (vgl. auch die Vorbemerkung der Bundesregierung).

- f) Von welcher Verzinsung des Riesterkapitals ab Verrentung geht die Bundesregierung aus?

Der Zinssatz in der Auszahlungsphase wird – wie auch in der Ansparphase – mit 4 Prozent pro Jahr angenommen.

- g) Welchen Einfluss hat die Option der Teilkapitalisierung bei Verrentung auf die Riesterrentenhöhe und das Gesamtversorgungsniveau?

Die Option der Teilkapitalisierung wird in den Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts nicht abgebildet.

2. a) Bestätigt die Bundesregierung die eingangs ausgeführten Informationen der Altenkommission und des Sachverständigenrats zur Anzahl von Beitragsjahren, die ein Durchschnittsverdiener im Jahr 2030 braucht, um eine armutsvermeidende Rente (hier definiert als 40 Prozent des durchschnittlichen Nettoentgelts) bzw. eine gesetzliche Rente oberhalb des aktuellen Grundsicherungsniveaus zu erhalten bzw. was kann sie dem entgegenhalten?

Nach den Berechnungen der Bundesregierung erreicht ein Durchschnittsverdiener eine monatliche Nettorente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des monatlichen Grundsicherungsbedarfs der 65-Jährigen und Älteren von 627 Euro nach rd. 27 Jahren. Das Gutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2007/08 (S. 193, 194) stützt diese Aussage. Die von den Fragestellern zitierte Aussage aus dem fünften Bericht zur Lage der älteren Generation in der Bundesrepublik Deutschland kann daher nicht nachvollzogen werden.

Die in der Vorbemerkung der Fragesteller zitierte Aussage aus dem Gutachten des Sachverständigenrates, wonach die Zahl der Entgeltpunkte zur Erreichung einer gesetzlichen Rente in Höhe des Grundsicherungsniveaus bis zum Jahr 2030 steigen solle, ist nur dann plausibel, wenn man unterstellt, dass der Grundsicherungsbedarf im Zeitablauf bis zum Jahr 2030 stärker ansteigt als der aktuelle Rentenwert. Entsprechende Ausführungen, warum dies der Fall sein sollte, sind im Gutachten des Sachverständigenrates allerdings nicht enthalten. Eine valide Prognose über die zukünftige Entwicklung des Grundsicherungsbedarfs im Zeitablauf bis zum Jahr 2030 ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht möglich, da dies von zu vielen unbestimmten Einflussfaktoren abhängig ist.

- b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Aussagen im Altenbericht und dem Bericht des Sachverständigenrats von 2007/2008 als Indiz für eine vorhersehbare Wiederkehr von Altersarmut zu werten sind (falls nein, bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht. Derzeit beziehen nur rd. 2,3 Prozent der Bevölkerung über 65 Jahren Leistungen der Grundsicherung im Alter. Ob zukünftig mehr alte Menschen als heute auf staatliche Unterstützung angewiesen sein werden, kann nicht verlässlich vorhergesagt werden. Dies ist vor allem abhängig von der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung, sowie der Höhe des zukünftigen Grundsicherungsbedarfs im Verhältnis zur Entwicklung der Alterseinkommen und dem Vorliegen weiterer eigener Einkünfte und Vermögen, auch unter Berücksichtigung von Erwerbs- bzw. Alterseinkommen und Vermögen von Ehegatten und Lebenspartnern.

- c) Wie hoch schätzt die Bundesregierung den Anteil der Neurentnerinnen und -rentner ab 2030, deren Einkommen aus der gesetzlichen Rente bzw. deren Gesamteinkommen unterhalb der Armutsschwelle nach EU-Definition liegen?

Jüngste Daten der europaweiten Erhebung EU-SILC zeigen in Deutschland eine relativ geringe Betroffenheit Älterer von Armut. Danach liegt die Armutsrisikoquote – der zufolge jemand als armutsgefährdet gilt, dessen Äquivalenz-

einkommen weniger als 60 Prozent des mittleren Äquivalenzeinkommens (Median) der Gesamtbevölkerung beträgt – für die Bevölkerung insgesamt bei 13 Prozent. Für die 65-Jährigen und Älteren liegt sie mit ebenfalls 13 Prozent gleichauf, obwohl in dieser Erhebung selbst genutztes Wohneigentum vernachlässigt wird, wodurch die Armutsrisikoquote Älterer höher ausfällt. Da Haushalte Älterer eine höhere Eigentumsquote und geringere Hypothekenbelastungen aufweisen, weisen andere Erhebungen, die dies berücksichtigen, eine unterdurchschnittliche Armutsrisikoquote Älterer aus. Im europäischen Vergleich liegt die Armutsrisikoquote der Älteren in Deutschland um sechs Prozentpunkte deutlich unter dem EU25-Schnitt von 19 Prozent. Seriöse Aussagen über die zukünftige Entwicklung der Armutsrisikoquote der Rentnerinnen und Rentner bis zum Jahr 2030 sind nicht möglich. Zur Berechnung eines solchen Indikators müssten sämtliche individuellen zukünftigen Einkommen nicht nur für die Rentnerinnen und Rentner bekannt sein, sondern auch für den Rest der Bevölkerung.

3. a) Wie entwickelten sich die Sozialbeiträge der Arbeitnehmer zur Alterssicherung nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) seit 2000 im Vergleich zu den Arbeitgebern (bitte für Arbeitnehmer differenziert nach Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und der Riesterrente)?

Die Entwicklung der Sozialbeiträge zur Alterssicherung in der Abgrenzung des ESVG ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen. In den beiden ersten Spalten sind die tatsächlichen Sozialbeiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dargestellt, in der dritten Spalte diejenigen Beiträge der Arbeitnehmer, die an die gesetzliche Rentenversicherung gehen, in der vierten und letzten Spalte schließlich die Beiträge der Arbeitnehmer, welche nach Angaben des statistischen Bundesamtes für die staatlich geförderte Riesterrente aufgebracht werden.

	Arbeitgeberbeiträge	Arbeitnehmerbeiträge	Darunter:	
			ges. RV	„Riester“ ¹
	Mrd. Euro			
2000	109,49	69,21	66,89	0
2001	109,32	69,98	67,54	0
2002	107,94	71,38	67,31	0,53
2003	109,97	73,56	68,74	0,67
2004	109,19	75,22	68,49	1,51
2005	106,21	75,46	67,82	1,81
2006	110,87	78,88	68,56	4,06
2007	115,76	86,18	73,25	5,69

¹ Staatlich geförderte Riesterrente

- b) Wie hätte sich der Beitragssatz der Arbeitnehmer entwickelt, wenn bei gleichem Sicherungsniveau die paritätische Finanzierung der Alterssicherung beibehalten und auf die Riesterrente verzichtet worden wäre?

Die Einführung der Förderung der zusätzlichen privaten kapital gedeckten Altersvorsorge war nicht mit einer Abkehr von der paritätischen Finanzierung

der Rentenversicherungsbeiträge verbunden. Vielmehr zielte sie auf eine neue und zukunftsfeste Ausbalancierung der verschiedenen Säulen der Alterssicherung ab. Die Abbildung von einer in die Vergangenheit gerichteten Modellrechnung unter der Annahme, es hätte gegenüber der tatsächlichen Entwicklung eine andere Entwicklung stattgefunden, würde ein Berechnungsmodell erfordern, das die in der Vergangenheit gegoltenen und noch dazu sich im Zeitablauf verändernden Rechtszustände im (zurückliegenden) Zeitverlauf abzubilden vermag. Da der Bundesregierung ein solches Modell nicht zur Verfügung steht, kann die Frage nicht beantwortet werden.

- c) Welches Rentenniveau (Sicherungsniveau vor Steuern) wäre finanzierbar, wenn bei einer paritätischen Finanzierung die Beitragssätze auf 24 Prozent (2020) bzw. 26 Prozent (2030) steigen dürften?
- d) Welcher Beitragssatz wäre im Jahr 2020 und 2030 erforderlich, um das aktuelle Sicherungsniveau vor Steuern von 51 Prozent (2007) konstant zu halten?

Mit einem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 26 Prozent könnte das heutige Sicherungsniveau vor Steuern bis 2030 gehalten werden. Wegen der geltenden Fortschreibungsvorschriften wäre dies aber mit dem Einsatz deutlich höherer Bundesmittel verbunden. Bei gleich hohen Bundesmitteln wie in der Berechnung nach geltendem Recht wäre ein Beitragssatz von rd. 28 Prozent erforderlich. Ferner ist bei einem Vergleich zu berücksichtigen, dass aufgrund der staatlichen Förderung nicht der gesamte Beitrag zur Riester-Rente vom Versicherungsnehmer selbst zu tragen ist. Insbesondere bei geringen Einkommen und/oder dem Vorhandensein von Kindern ergeben sich sehr hohe Förderquoten.

- 4. a) Welche Kosten der öffentlichen Förderung der privaten Altersvorsorge sind unter Zugrundelegung der Antwort zu Frage 1c in der mittelfristigen Finanzplanung der Bundesregierung unterstellt, und welche Kosten erwartet die Bundesregierung für die Jahre bis 2030 (jährlich)?

Die mittelfristige Finanzplanung der Bundesregierung enthält keine gesonderten Ansätze zu den Kosten der öffentlichen Förderung der privaten Altersvorsorge. Die Zulagen werden aus dem Lohnsteueraufkommen geleistet und sind damit in den Ansätzen für die Lohnsteuer in der Finanzplanung berücksichtigt. Die Förderung über den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG schlägt sich in Steuermindereinnahmen bei den Ansätzen für die veranlagte Einkommensteuer nieder.

In der Finanzplanung, die bis zum Jahr 2011 reicht, wurden im Rahmen der Schätzung des Lohnsteueraufkommens folgende Auszahlungen unterstellt:

Altersvorsorgezulage in Mio. Euro ¹				
2007	2008	2009	2010	2011
970	1 180	1 810	2 270	2 730

¹ Ergebnis AK „Steuerschätzungen“ Mai 2007

Die Zulage ist eine Vorauszahlung auf den Sonderausgabenabzug. Das heißt, auch in der Zulage werden bereits die Wirkungen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt. In bestimmten Fällen reicht die Zulage jedoch nicht aus, um die geleisteten Beiträge steuerfrei zu stellen, sodass sich noch ein über die Zulage hinausgehender Steuervorteil nach § 10a EStG ergibt. Es kann davon ausgegan-

gen werden, dass maximal 50 Prozent des Zulagenvolumens als zusätzliche Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug hinzukommen dürfte.

- b) Wie erklärt die Bundesregierung die erhebliche Diskrepanz zwischen ihren Aussagen (Bundestagsdrucksache 16/8016, S. 6) über die Höhe der Altersvorsorgezulage für 2004 von 145,5 Mio. und den fast 390 Mio. Euro, die Ulrich Stolz und Christian Rieckhoff (RV aktuell 9/2007, S. 307) ausweisen?

Die Zahl von Stolz und Rieckhoff bezieht sich auf die Zulagen für das Beitragsjahr 2004, diejenige aus Bundestagsdrucksache 16/8016 hingegen auf Zulagen, die im Jahre 2004 (für Vorjahre) ausgezahlt worden sind. Die beiden Zahlen sind daher nicht vergleichbar.

- c) Wie hoch wären die jährlichen Kosten ab 2008 (bis 2030), wenn 100 Prozent der förderfähigen Personen in eine Riesterrente mit voller öffentlicher Förderung einzahlen würden (bitte zusammen und getrennt nach unmittelbar und mittelbar Zulagenberechtigten angeben)?

Berechnungen dazu liegen der Bundesregierung nicht vor, da eine geeignete Berechnungsgrundlage nicht verfügbar ist.

- d) Wie bewertet die Bundesregierung die Informationen von Ulrich Stolz und Christian Rieckhoff, dass bereits bei Erreichen der zweiten Förderstufe 2004 „die Ausschöpfung der maximal möglichen Zulagenförderung deutlich erkennbar zurückgegangen ist“ (a. a. O., S. 311)?

Die Feststellung von Stolz und Rieckhoff beziehen sich auf die Auswertung der Zulagenförderung für das Beitragsjahr 2004 im Vergleich zu den Beitragsjahren 2002 und 2003. Es lag somit erstmals eine entsprechende Auswertung der vorliegenden Daten für ein Beitragsjahr der sog. zweiten Förderstufe vor. Für eine abschließende Bewertung sind diese Daten nicht ausreichend. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich die Ursachen für den Rückgang der Ausschöpfung der individuell möglichen maximalen Zulagenförderung nicht zweifelsfrei feststellen lassen. Eine mögliche Erklärung ist, dass bei bereits bestehenden Riester-Verträgen eine Anpassung der tatsächlichen Eigenbeiträge an den Mindesteigenbeitrag nicht zeitnah erfolgt ist. Insofern ist vor dem Hintergrund möglicher Anpassungsverzögerungen hierin nicht notwendigerweise ein Rückgang in der Ausschöpfung der Fördermöglichkeiten zu sehen. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Sockelbeitrag für Zulageempfänger mit geringem Einkommen nicht in der ursprünglich vorgesehenen Form angestiegen ist, sondern ab dem Beitragsjahr 2005 einheitlich 60 Euro beträgt.

- e) Teilt die Bundesregierung die Erwartung, dass mit dem Ansteigen des notwendigen Eigenbeitrags ein weiterer Rückgang zu erwarten ist?

Aus den bisherigen Auswertungen der Zulagenzahlungen für die Beitragsjahre 2002 bis 2004 können keine belastbaren Trendaussagen für die folgenden Beitragsjahre abgeleitet werden. Insbesondere in den vergangenen drei Jahren zeigte sich bei den Neuabschlüssen von geförderten Altersvorsorgeverträgen eine hohe Dynamik. Inwieweit bei Neuverträgen der Eigenbeitrag in Höhe des Mindesteigenbeitrags vereinbart wird, kann gegenwärtig nicht festgestellt werden.

- f) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung daraus im Hinblick auf das von ihr prognostizierte Gesamtversorgungsniveau im Alter?

Die von der Bundesregierung berechneten Werte zum Gesamtversorgungsniveau in Übersicht B 8 des Rentenversicherungsberichts basieren auf einer Riester-Rente entsprechend einer Beitragsleistung in Höhe von 4 Prozent eines Durchschnittsverdieners. Es handelt sich insofern um eine idealtypische Betrachtung in Analogie zur Berechnung des Sicherungsniveaus vor Steuern gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI und nicht um eine Prognose der Ausschöpfung der maximal möglichen Zulagenförderung.

- g) Bei wie vielen Riesterverträgen wurden in den Jahren 2002 bis 2007 keine Anträge auf Förderprämie mehr gestellt (insgesamt und getrennt nach mittelbar und unmittelbar Zulageberechtigten)?

Die Zulagenstelle bzw. die Länderfinanzverwaltungen erhalten erst dann Kenntnis von einem Riester-Vertrag, wenn für diesen eine Zulage bzw. der Sonderausgabenabzug beantragt wird. Über die Anzahl derjenigen Riester-Verträge, für die kein Zulagenantrag im o. g. Zeitraum gestellt wurde, liegen der Bundesregierung keine belastbaren Informationen vor.

5. a) Wie hoch ist der Anteil der Verwaltungs- und Verfahrenskosten an den eingezahlten Beiträgen bei der gesetzlichen Rentenversicherung im Vergleich zu der Riesterreente?

Bei der gesetzlichen Rentenversicherung liegen die Verwaltungs- und Verfahrenskosten, gemessen an den Beitragseinnahmen, bei rund 2 Prozent. Bei den Vorausberechnungen zur Riester-Rente werden modellhaft pauschale Kosten in Höhe von 10 Prozent der eingezahlten Beiträge unterstellt (vgl. Vorbemerkung der Bundesregierung).

- b) Welche Faktoren erklären den erheblichen Unterschied in den Verwaltungs- und Verfahrenskosten zwischen den beiden Säule der Alterssicherung?

Unterschiede in den ausgewiesenen Verwaltungs- und Verfahrenskosten sind auf grundlegende Unterschiede zwischen den Systemen zurückzuführen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Finanzierungsverfahrens und dem Aufwand im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug.

- c) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass der Garantiezins bei der privaten Alterssicherung – derzeit 2,25 Prozent – sich lediglich auf den Sparanteil der eingezahlten Beiträge bezieht, und unterstützt sie den Vorschlag, die Definition des Garantiezins auf die gesamten eingezahlten Beiträge zu beziehen?

Bei dem genannten Zinssatz von 2,25 Prozent handelt sich um den Höchstrechnungszins nach § 2 DeckRV für die Berechnung von Deckungsrückstellungen bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie. Die Deckungsrückstellung bezieht sich dabei auf zukünftige Leistungen des Versicherers, die er noch nicht erbracht, für die er aber schon Beiträge erhalten hat. Diese schon für die Zukunft erhaltenen Beiträge sind genau die Sparanteile der eingezahlten Beiträge. Für die anderen Beitragsbestandteile, die gleich für Risikoschutz und die laufende Kostendeckung verbraucht werden, stellt sich die Frage einer Verzinsung hingegen gar nicht. Die Sparanteile der Beiträge sind somit die richtige Bezugsgröße für den genannten Höchstrechnungszins.

6. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, die Offenlegung der einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten nicht nur gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner, sondern zur öffentlichen Kontrolle auch gegenüber der Zertifizierungsstelle zur Pflicht für die Vertreiber von Riesterprodukten zu machen?

Bislang stellt die Zertifizierungsstelle vor allem sicher, dass die angebotenen Produkte gewisse Mindestanforderungen erfüllen. Der vorgestellte Vorschlag zielt tendenziell in die Richtung, die Zertifizierungsstelle zusätzlich mit einer Kontrolle von Preisen im Sinne einer Regulierungsbehörde zu beauftragen. Vor dem Hintergrund der bestehenden und neuerdings nochmals verbesserten Verbraucherschutzregelungen, die eine ausreichende Transparenz der Riesterprodukte sicherstellen, ist eine solche Regulierung nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine umfassende Evaluation der Riesterrente notwendig ist, die über die Fragen nach Umfang der Riesterförderung sowie die Verbreitung der privaten Altersvorsorge hinausgeht und einen systematischen Leistungsvergleich von gesetzlicher vs. Riesterrente anstellt sowie grundlegende Verteilungswirkungen und die Auswirkungen auf die Vermögensbildung der Privathaushalte analysiert?

Zwischen gesetzlicher Rente und Riester-Rente bestehen wesentliche systematische Unterschiede. Die gesetzliche Rente wird im Umlageverfahren, die Riester-Rente im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Bezüglich eines systematischen Leistungsvergleichs, den grundlegenden Verteilungswirkungen, sowie den Auswirkungen auf die Vermögensbildung der Privathaushalte der beiden unterschiedlichen Finanzierungsverfahren wird auf die sehr umfangreiche einschlägige Literatur verwiesen. Grundsätzlich ist die Bundesregierung der Auffassung, dass es zur Erreichung einer fairen Verteilung der Lasten einer alternden Bevölkerung zwischen den Generationen, wie auch in Bezug auf ein ausgewogenes Mischungsverhältnis der drei Säulen der Altersvorsorge erforderlich ist, den kapitalgedeckten Anteil der Altersvorsorge zu erhöhen.

